

<b>Antrag 6</b>	<b>Neuer Wahrnehmungsvertrag für Mitglieder der BG III (Urheber)</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe III</b>	<b>Der Wahrnehmungsvertrag der Urheber*innen der Berufsgruppe III wird im Hinblick auf neue rechtliche Entwicklungen grundlegend erneuert.</b>

**In die Wahrnehmungsverträge der Urheber\*innen werden die neuen Rechte und Vergütungsansprüche aufgenommen, die das UrhDaG mit Wirkung zum 1. August 2021 im Hinblick auf die Plattformhaftung normiert. Außerdem soll das Verfahren zur Änderung von Wahrnehmungsverträgen an neue rechtliche Entwicklungen angepasst werden.**

Die folgenden wesentlichen Änderungen im Wahrnehmungsvertrag BG III sind vorgesehen:

### **1) Verfahren zur Änderung von Wahrnehmungsverträgen**

Das Urteil des Bundesgerichtshofs XI ZR 26/20 vom 27. April 2021 (Banken-AGB) veranlasst die Bild-Kunst, das Verfahren zur Änderung von Wahrnehmungsverträgen zu ändern. Schon vorher galt, dass der Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung das individuelle Rechtsverhältnis zwischen Berechtigter\*in und Bild-Kunst nicht direkt ändert. Der bzw. die Berechtigte muss der Änderung des WahrnV zustimmen. Nach dem Urteil des BGH kann diese Zustimmung nun nicht mehr uneingeschränkt fingiert werden für den Fall, dass der bzw. die Berechtigte der Änderung nicht widerspricht.

Wesentlichen Änderungen des Vertragsverhältnisses muss nun *aktiv* zugestimmt werden. Die neuen Wahrnehmungsverträge definieren wesentliche Änderungen in Anlehnung an § 10 VGG als Änderungen oder Ergänzungen der Rechteeräumung. Für alle anderen Änderungen soll es beim bisherigen Verfahren bleiben.

### **2) Übertragung des Rechts zur Lizenzierung von Social-Media-Plattformen auf die Bild-Kunst**

Seit dem 1. August 2021 benötigen größere Social-Media-Plattformen in Deutschland urheberrechtliche Lizenzen für die geschützten Werke, die ihre User hochladen. Die entsprechenden Nutzungsrechte der Filmurheber\*innen lässt sich die Bild-Kunst zwar im neuen Wahrnehmungsvertrag einräumen, jedoch dürften diese Rechte in der Praxis stets prioritär an die Filmproduzent\*innen übertragen werden (§ 89 II UrhG).

Der Gesetzgeber hat jedoch im neuen Urheberrechtsdiensteanbietergesetz auch eine Reihe von gesetzlichen Vergütungsansprüchen geschaffen, die nur über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können. Besonderer Bedeutung kommt hier dem Direktvergütungsanspruch nach § 4 Abs. 3 UrhDaG zu. Dieser erlaubt es der Bild-Kunst, von Diensteanbietern auch dann Vergütungen für die Filmurheber\*innen zu verlangen, wenn diesen die entsprechenden Nutzungsrechte bereits über die Filmproduzent\*innen eingeräumt worden sind. Der Anspruch entspricht in seiner Konstruktion dem Direktanspruch bei der Videothekenvermietung und der Kabelweitersendung.

Nach der entsprechenden Anpassung der Wahrnehmungsverträge wird die Bild-Kunst diesen Direktvergütungsanspruch gemeinsam mit den anderen Ansprüchen gegenüber den Diensteanbietern geltend machen.

### **3) AGB-Anpassungen**

Wahrnehmungsverträge sind Allgemeine Geschäftsbedingungen, für die besondere gesetzliche Regeln gelten. Um die Verträge an die steigenden Anforderungen der Rechtsprechung anzupassen, wurden

vielfältige Änderungen vorgenommen. Beispielsweise wurde die Leistung der Bild-Kunst erstmalig genau definiert, welche sie im Gegenzug zur Rechteeinräumung für ihre Berechtigten erbringt.

In diesem Zusammenhang besteht eine wesentliche Neuerung darin, in den Wahrnehmungsverträgen Obergrenzen der Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke einzuführen. Diese Maßnahme soll die Abzüge gegenüber den Berechtigten berechenbar machen. Da sich der konkrete Abzug von Jahr zu Jahr durch Beschluss der Mitgliederversammlung ändern kann, erscheint die Vereinbarung einer Obergrenze für die Summe der Abzüge als sachgerecht. Da Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke gemäß § 32 VGG dem gesetzgeberischen Leitbild entsprechen, können sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, also in den Wahrnehmungsverträgen, vereinbart werden, ohne dass dem oder der Berechtigten die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Abzüge individuell abzulehnen.

Die Berufsgruppen schlagen der Mitgliederversammlung eine Obergrenze von Abzügen für Sozial- und Kulturwerk von 10% vor. Das heißt, dass die Summe beider Abzugspositionen 10% nicht übersteigen darf. Nach wie vor entscheidet die Mitgliederversammlung über die konkreten Abzüge und sie wird regelmäßig unter dieser Obergrenze bleiben. Die Obergrenze stellt eine reine Absicherung für unsere Mitglieder dar. In der Praxis lagen die Abzüge für die Mitglieder der BG III für Sozial- und Kulturwerk zusammen in der Vergangenheit nicht über 5%.

#### **4) Möglichkeit von Serviceentgelten**

Die neuen Wahrnehmungsverträge führen die Möglichkeit ein, dass die Bild-Kunst für über das Übliche hinausgehende Verwaltungsleistungen an einzelne Mitglieder gesonderte Entgelte in Rechnung stellen kann. Hintergedanke ist, dass die Kosten für Sonderleistungen nicht der Allgemeinheit aufgedrängt werden sollten. Als Beispiel sei die Übersendung einer Aufstellung über vergangene Ausschüttungen genannt. Hohe Kosten verursachen auch Adressermittlungen von unbekannt verzogenen Mitgliedern. Der neue Wahrnehmungsvertrag begründet nur die Möglichkeit, ein solches System einzuführen. Ob und wenn ja wie ein kostenpflichtiger Leistungskatalog tatsächlich eingeführt wird, würde einen künftigen gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung voraussetzen.

#### **5) Inkraftsetzung der neuen Wahrnehmungsverträge**

Es bleibt festzuhalten, dass die Reform die bestehenden Wahrnehmungsverträge der Urheber\*innen der Berufsgruppe III wesentlich reformiert. Die Bild-Kunst wird deshalb nach einem positiven Votum der Mitgliederversammlung ein Projekt starten mit dem Ziel, von ihren knapp 70.000 Mitgliedern neue Unterschriften unter die neuen Wahrnehmungsverträge einzuholen. Im Rahmen dieses Projektes wird ausführlich über die Änderungen in Einzelnen informiert werden.

#### **Beschlussvorlage Antrag 6:**

Der Wahrnehmungsvertrag der VG Bild-Kunst für die Berufsgruppe III (Filmurheber) wird neu gefasst gemäß der von der Versammlung der Berufsgruppe III am 2. September 2021 beschlossenen Vorlage „[Entwurf WahrnV BG III 2021](#)“, abrufbar [hier](#).